

Der Punkt, der in der Abtreibungsdebatte übersehen wird

Stand: 15:22 Uhr | Lesedauer: 8 Minuten

Von Kai Möller



Kai Möller, Rechtswissenschaftler in London

Quelle: Kai Möller; Montage Infografik WELT

Bei der Frage, ob Abtreibungen erlaubt sein sollen, scheiden sich die Geister. So auch die der Richter des amerikanischen obersten Gerichtshofes. Nach knapp fünfzig Jahren haben diese jetzt das Grundrecht auf Abtreibung in den USA wieder abgeschafft. Mit einem Argument, das uns zu denken geben sollte.

Ob Abtreibungen erlaubt sein sollen, ist eine moralisch komplexe und umstrittene Frage, bei der vernünftige Menschen zu unterschiedlichen Ergebnissen und Ansichten kommen. Und es ist wenig überraschend, dass es sich unter Richtern und Verfassungsrichtern nicht anders verhält. Einige werden argumentieren, dass der Schutz menschlichen Lebens verlange, Abtreibung ganz oder zumindest weitgehend zu verbieten.

Dies ist die Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das in zwei Entscheidungen in den 1970er- und 1990er-Jahren urteilte, dass der Schutz des ungeborenen Lebens verlange, dass Abtreibungen strafbewehrt oder zumindest vom Recht missbilligt werden müssen. Andere hingegen werden der Ansicht sein, dass das Recht einer schwangeren Frau auf Kontrolle ihres eigenen Körpers Vorrang haben muss. Dies war bis vor ein paar Tagen geltende Rechtsprechung des amerikanischen obersten Gerichtshofes, der 1973 in dem bahnbrechenden Urteil *Roe v. Wade* ein Recht auf Abtreibung

anerkannt hatte und dieses 1992 in einem zweiten Urteil, *Planned Parenthood v. Casey*, bestätigt hatte.

Nun hat das Gericht, knapp fünfzig Jahre nach *Roe*, in dem Fall *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization* mit einer Mehrheit von fünf zu vier Richterstimmen das Grundrecht auf Abtreibung wieder abgeschafft. In der Mehrheit sind fünf der sechs konservativen Richter, darunter die drei vom früheren Präsidenten Trump ernannten Richter Gorsuch, Kavanaugh und Barrett. Richter Alito, der das Urteil verfasst hat, argumentiert, für ein Grundrecht auf Abtreibung gebe der hier einschlägige vierzehnte Verfassungszusatz, der „Leben, Freiheit und Eigentum“ („life, liberty, or property“) schützt, nichts her.

Roe v. Wade sei so „unerhört falsch“ entschieden, dass es trotz der ansonsten geltenden Regel, dass das Gericht seinen eigenen Präzedenzfällen folge, außer Kraft gesetzt werden müsse. Im Ergebnis folgt aus dem Urteil, dass die amerikanischen Bundesstaaten Abtreibungen verbieten können. Viele Frauen müssten dann in einen anderen Bundesstaat mit liberalem Abtreibungsrecht reisen, um eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Dies schafft für wohlhabende Frauen kein großes praktisches Problem, wird für ärmere aber häufig eine echte Barriere darstellen.

Dem sechsten konservativen Richter, Roberts, ging das Urteil seiner Kollegen zu weit. Er stimmte ihnen zwar im Ergebnis zu, dass Mississippis Gesetz, das Abtreibungen ab der 15. Woche verbietet, verfassungskonform ist, wollte aber „eng am Fall“ entscheiden und vorerst offen lassen, ob das Recht auf Abtreibung in Zukunft noch weiter eingeschränkt werden könne. Ein erbitterter Dissent kam von den drei verbliebenen progressiven Richtern Breyer, Sotomayor und Kagan.

Dass Bürger oder auch Richter unterschiedliche Ansichten zu kontroversen und komplexen Fragen haben, ist kein Anzeichen dafür, dass etwas „nicht stimmt“. Ganz im Gegenteil, es würde nur dann definitiv etwas nicht stimmen, wenn in einer schwierigen moralischen Frage alle die gleiche Meinung hätten. So erschien mir die deutsche öffentliche Diskussion während der Pandemie über Maßnahmen wie die [Ausgrenzung Ungeimpfter](https://www.kultur.plus236286766/2G-und-2G-Die-Ausgrenzung-der-Ungeimpften-muss-enden.html) ([/kultur/plus236286766/2G-und-2G-Die-Ausgrenzung-der-Ungeimpften-muss-enden.html](https://www.kultur.plus236286766/2G-und-2G-Die-Ausgrenzung-der-Ungeimpften-muss-enden.html)), die Impfpflicht, oder Schulschließungen problematisch in dem Sinn, dass in Bezug auf diese repressiven und radikalen Maßnahmen eine erdrückende und unkritische Meinungseinfalt herrschte.

Zwei Auslegungen von „Freiheit“

Das Problem mit der jüngsten Entscheidung des amerikanischen Supreme Court zur Abtreibung ist also nicht, dass die Richter sich uneins sind. Es wäre zu erwarten, dass konservative Richter dem Schutz menschlichen Lebens eher mehr Gewicht einräumen als dem Selbstbestimmungsrecht der

Frau. Aber darum geht es in diesem Fall nicht, oder jedenfalls nicht direkt. Stattdessen ist das Argument der Mehrheit, dass die amerikanische Verfassung aus historischen Gründen für ein Recht auf Abtreibung schlicht nichts hergebe.

Zur Auslegung des Begriffs der „Freiheit“ („liberty“) im vierzehnten Verfassungszusatz gibt es zwei verschiedene Ansätze, einen eher konservativen und einen eher progressiven. Einige Konservative haben Sorge, dass „aktivistische“ Richter ihre persönlichen Vorlieben und Präferenzen in die Verfassung hineinlesen und so neue Grundrechte kreieren, wodurch dem normalen demokratischen Diskurs politische Fragen entzogen werden.

Um dies zu verhindern, sind sie nur dann bereit, ein Grundrecht aus dem Begriff der Freiheit herzuleiten, wenn dieses „tief verwurzelt in der Geschichte der Nation“ („deeply rooted in the Nation’s history“) sei. Der gravierende Nachteil dieses Ansatzes ist, dass Rechte, deren Notwendigkeit erst in jüngerer Zeit eingesehen wurde, wie zum Beispiel die Rechte von Frauen oder Homosexuellen, tendenziell keine Anerkennung finden.

Progressive, aber häufig auch moderat konservative Richter legen hingegen den Freiheitsbegriff des 14. Verfassungszusatzes dahin gehend aus, dass er Menschen „Kontrolle über ihren Körper und ihre intimsten und persönlichsten Verbindungen“ gebe. Dazu gehören unter anderem das Recht, Verhütungsmittel zu benutzen (entschieden 1965 und 1972), das Recht, (homo-)sexuelle Beziehungen einzugehen (2002), die gleichgeschlechtliche Ehe (2015) und eben auch die Abtreibung.

So schreiben die drei progressiven Richter in Dobbs: „Man könnte so weit gehen zu sagen, dass die rechtlichen Begriffe [individueller Freiheit und gleicher Rechte] einen großen Teil dessen ausmachen, was es bedeutet, Amerikaner zu sein. Denn in dieser Nation glauben wir nicht, dass eine Regierung, die alle privaten Entscheidungen kontrolliert, vereinbar ist mit einem freien Volk... Wir glauben an eine Verfassung, die einige Fragen außerhalb der Reichweite der Mehrheit legt.“

Daher stellt sich die Frage, ob das Beharren auf einer restriktiven, historisch orientierten Verfassungsinterpretation dem Sinn und Zweck von Verfassungen zuwiderläuft, der auch und gerade darin liegt, die Freiheit und Gleichheit des einzelnen vor einer übergriffigen Mehrheit zu schützen. Im internationalen Vergleich ist der konservative Ansatz der amerikanischen Richter jedenfalls ein Rohrkrepierer. Der kanadische Supreme Court betrachtet seine eigene Verfassung als „living tree“, also als einen „lebendigen Baum“. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht die Europäische Menschenrechtskonvention als „living instrument“, also „lebendiges Instrument“, das stets „im Lichte gegenwärtiger Bedingungen“ ausgelegt werden müsse.

„Tief in der Geschichte der Nation verankert“

Das deutsche Bundesverfassungsgericht zögert nicht, die abstrakten Begriffe des Grundgesetzes, wie zum Beispiel den Begriff der Menschenwürde, so auszulegen, wie die Verhältnisse es erfordern. Um nur ein Beispiel zu geben: 2017 entschied es, dass das Personenstandsrecht auch die geschlechtliche Identität solcher Menschen anerkennen und schützen muss, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

Es ist einerseits richtig und wichtig für Verfassungsrichter, aufmerksam darauf zu achten, dass sie nicht ihrer eigenen politischen Präferenz folgend aktivistisch neue Rechte erfinden und so Fragen dem demokratischen Prozess entziehen. Aber wenn zur Vermeidung dieses Problems nur Rechte anerkannt werden, die „tief in der Geschichte der Nation verankert sind“, dann schüttet man das Kind mit dem Bade aus und verabschiedet sich von der Idee, dass Verfassungen die Freiheit und Gleichheit des einzelnen gegen eine potenziell tyrannische Mehrheit schützen sollen.

Was könnte die Lösung dieses Problems aussehen? Wir sollten uns auf eine Fähigkeit besinnen, die in Zeiten von Polarisierung, Twitterblasen und Echokammern leicht ins Abseits gerät, nämlich, uns mit den Argumenten und Ansichten der jeweiligen Gegenseite auseinanderzusetzen. Dies gilt für einfache Bürger und Verfassungsrichter gleichermaßen. Ein Befürworter eines Rechts auf Abtreibung sollte, soweit es ihm oder ihr möglich ist, versuchen, die Position eines Gegners eines solchen Rechts zu verstehen, und umgekehrt. Die Frage ist dann, ob einem die Gegenposition doch immerhin so viel Respekt abnötigt, dass man sie als vernünftige und rechtfertigbare Position ansehen kann. In einem solchen Fall spricht dann einiges dagegen, die eigene Meinung verfassungsrechtlich festzuschreiben und so der demokratischen Diskussion zu entziehen.

Angewendet auf die Fälle, die den amerikanischen Supreme Court in den letzten Jahren und Jahrzehnten beschäftigt haben: Es fällt mir schwer, eine Meinung zu respektieren, die erwachsenen Menschen verbieten will, Verhütungsmittel zu benutzen. Ebenso sehe ich in einem freien Land keine Basis dafür, Schwulen und Lesben das Recht abzuspochen, Sex zu haben. Auch im Fall der gleichgeschlechtlichen Ehe habe ich von den Gegnern dieser Institution noch kein Argument gehört, das mich überzeugt hat, dass eine staatliche Ungleichbehandlung zwischen gegen- und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu rechtfertigen sei (ein gelegentlich vorgebrachtes Argument, bei der Ehe gehe es um Fortpflanzung, ist meiner Meinung nach offensichtlich unzutreffend, da nie bestritten wurde, dass auch fortpflanzungsunwillige Paare heiraten können).

Bei der Abtreibung hingegen ist es schwieriger. Persönlich empfinde ich die Vorstellung, vom Staat dazu gezwungen zu werden, ein Kind auszutragen, das ich nicht haben will, als übergriffig und ich stimme den drei progressiven Richtern zu, die schreiben: „Ein Staat kann dadurch etwas, das freiwillig unternommen ein Wunder ist, in etwas verwandeln, das, wenn erzwungen, ein Alptraum sein kann.“

Andererseits erkenne ich an, dass die Sorge um die Zerstörung menschlichen Lebens nachvollziehbar ist und die Abwägung zwischen dem Recht der Frau und dem Lebensschutz vielleicht anders ausgehen kann, als ich sie vornehmen würde. Das würde darauf hindeuten, dass die Frage nach dem Recht auf Abtreibung der demokratischen Diskussion nicht so weitgehend entzogen werden sollte, wie es der amerikanische Supreme Court in Roe und Casey getan hat.

Ein solcher Ansatz, der auf die vernünftige Rechtfertigbarkeit einer Freiheitseinschränkung schaut und dabei die Positionen und Argumente beider Seiten in den Blick nimmt, scheint mir vorzugswürdig gegenüber dem einseitigen Blick auf Geschichte und Tradition der neuen konservativen Mehrheit am amerikanischen Supreme Court. So wird es möglich, einerseits die Gefahr richterlichen Aktivismus zu bannen, andererseits aber die individuellen Freiheiten, die in einem liberalen Verfassungsstaat unabdingbar sind, angemessen zu schützen. Leider scheint es, dass sich der Supreme Court von diesem sinnvollen Ansatz verabschiedet und sich im Hinblick auf sein Verfassungsverständnis auch im internationalen Vergleich in eine Außenseiterposition manövriert.

Kai Möller ist Professor of Law an der London School of Economics.

Teilen Sie die Meinung des Autors?

JA  249

NEIN  112

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/239593619>